

**Bekanntmachung
der deutsch-koreanischen Vereinbarung
über die Befreiung vom Visumzwang für Mitglieder diplomatischer und
konsularischer Missionen der Republik Korea einschließlich ihrer
Familienmitglieder
sowie Inhaber diplomatischer oder amtlicher Pässe der Republik Korea**

Vom 27. Mai 1998

Die in Seoul durch Notenwechsel vom 6. November/ 11. Dezember 1961 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über die Befreiung vom Visumzwang für Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen der Republik Korea einschließlich ihrer Familienmitglieder sowie Inhaber diplomatischer oder amtlicher Pässe der Republik Korea ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Januar 1962

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1998

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag Dr. Lehnguth

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland
und der Regierung der Republik Korea
über Sichtvermerke**

Vom 3. Mai 1974

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea ist durch Notenwechsel vom 17. November 1972 eine Vereinbarung über Sichtvermerke abgeschlossen worden. Der Notenwechsel ist

am 24. Januar 1974

in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 1974

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag Dr. Schiffer-

Herr Minister,

ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts beider Länder vorzuschlagen:

1. Deutsche, die einen gültigen deutschen Reisepaß besitzen und nicht beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit in Korea auszuüben, können ohne Sichtvermerk in die Republik Korea einreisen, sich dort bis zu 60 Tage aufhalten und das Land ohne Ausreisegenehmigung wieder verlassen.
Eine Verlängerung des Aufenthalts um weitere dreißig Tage wird Deutschen von den zuständigen koreanischen Behörden auf Antrag und bei Vorlage einer Bescheinigung über die Notwendigkeit der Verlängerung des Aufenthalts ohne Verzögerung gewährt.
2. Deutsche, die beabsichtigen, sich länger als sechzig Tage in der Republik Korea aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können in die Republik Korea einreisen und sich dort aufhalten, wenn sie einen gültigen deutschen Reisepaß und einen Sichtvermerk der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Korea besitzen.
3. Staatsangehörige der Republik Korea, die einen gültigen Reisepaß der Republik Korea besitzen und nicht beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, können ohne Aufenthaltserlaubnis (Sichtvermerk) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sich dort höchstens drei Monate aufhalten und das Land ohne Ausreisegenehmigung wieder verlassen.
4. Staatsangehörige der Republik Korea, die beabsichtigen, länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, wenn sie einen gültigen Reisepaß der Republik Korea und eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Form des Sichtvermerks erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen.
5. Die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs befreit Staatsangehörige der Republik Korea und Deutsche nicht von der Verpflichtung, die Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea in bezug auf die Einreise, den (vorübergehenden oder ständigen) Aufenthalt sowie die Beschäftigung oder berufliche Tätigkeit von Ausländern zu beachten.
6. Die zuständigen Behörden beider Länder behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder nach allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen aus anderen Gründen zurückgewiesen werden müssen, die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern.
7. Die Regierung der Republik Korea wird Staatsangehörigen der Republik Korea, deren Entfernung aus der Bundesrepublik Deutschland die Behörden der

Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, jederzeit ohne besondere Erlaubnis die Wiedereinreise in die Republik Korea gestatten und ihnen die für die Rückkehr in die Republik Korea gegebenenfalls erforderlichen Papiere ausstellen.

8. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Deutschen, deren Entfernung aus der Republik Korea die Behörden der Republik Korea beabsichtigen, jederzeit und ohne besondere Erlaubnis die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland gestatten und die für die Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls erforderlichen Papiere ausstellen.
9. Die Regierung jedes der beiden Vertragsstaaten kann die vorstehenden Bestimmungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung ist der Regierung des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Wege zu notifizieren. Das gleiche Verfahren gilt für die Aufhebung der Aussetzung.
10. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Korea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
11. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung ist der Regierung des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Falls sich die Regierung der Republik Korea mit den unter den Nummern 1 bis 11 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, wird diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Sarrazin

Seiner Exzellenz
Herrn Kim Yong Shik
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Seoul